

GESETZBLATT⁴⁵⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I * 28

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 38
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben.....	458
28. 5. 58	Dritte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — (4. AStVO) —.....	458
28.5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft	457
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks	460
28. 5. 58	Anordnung über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages ..	461
28. 5. 58	Anordnung über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	462
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Eischer.....	468
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	464

Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten
Wirtschaft.
Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur
Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft
(GBl. I S. 449) wird folgendes bestimmt:
Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Die Zuschläge zum Lohn sind bei der Beurteilung
der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Akkordlöhne nicht
in den Gesamtbetrag der Akkordlöhne einzubeziehen.
Buchführungspflichtige Gewerbetreibende haben die
Zuschläge zum Lohn in der Lohnbuchhaltung und in
der Ergebnisrechnung gesondert auszuweisen.

(2) Die Zuschläge zum Lohn gelten für die Berech-
nung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
(Lohnzusatzfonds) nicht als Teil der Bruttolohn- und
-gehaltssumme.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 2

Der Gewinnanteil der staatlichen Beteiligung gemäß
§ 11 Abs. 1 der Anordnung vom 29. Mai 1956 über die

Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung
und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 434) wird nach dem
Einkommensteuergesetz, Steuerklasse 1, be-
steuert.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Bei der Prüfung, ob die Auswirkung einer Steuer-
klasse bei Gewährung einer Altersermäßigung
120,— DM jährlich übersteigt, ist davon auszugehen,
daß die Altersermäßigung nach den anderen Familien-
ermäßigungen gewährt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 4

(1) Zu der Bestimmung der Einkommensgrenze für
die Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außer-
gewöhnlicher Belastung ist das Einkommen im Sinne
des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes unter
Hinzurechnung steuerbegünstigter Einkünfte maß-
gebend. Steuerfreie Einkünfte gelten nicht als Ein-
kommen im Sinne des § 4 des Gesetzes.

(2) Im Veranlagungszeitraum 1958 sind bei Steuer-
pflichtigen, denen nur für das 1. Kalenderhalbjahr
Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Be-
lastungen zustehen, die Belastungen zu berücksichti-

Algemeines Amt